

II-8913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 43651J

ANFRAGE

1993 -03- 01

der Abgeordneten Kraft und Kollegen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Einstellung der Familienbeihilfe für Kinder über 18 Jahre bei einem
Lehrverhältnis in Deutschland

Aufgrund der schlechten Arbeitsmarktsituation in den Bezirken Braunau und
Schärding müssen viele junge Arbeitnehmer im benachbarten Bayern eine Lehrstelle
suchen, von der sie täglich zum Familienwohnsitz zurückkehren.

Ein daraus resultierendes schwerwiegendes Problem besteht darin, daß die zumeist
geringfügigen über 3.500,- liegenden Lehrlingsentschädigungen die Einstellung der
Familienbeihilfe zur Folge haben, da nur jene Entschädigungen bei der Ermittlung der
Einkünfte des Kindes außer Betracht bleiben, die aus einem gesetzlich anerkannten
Lehrverhältnis nach dem österreichischen Berufsausbildungsgesetz kommen.

Da diese Regelung im Hinblick auf die österreichischen Beitrittsbestrebungen zur EG,
in der es bekanntlich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gibt, nicht zeitgemäß
erscheint, richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für
Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage

- 1) Ist Ihnen dieses Problem bekannt?
- 2) Sollte nicht angesichts der beträchtlichen Pendlerkosten vieler Lehrlinge die
Familienbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn der Lehrberuf nicht nach dem
österreichischen Berufsausbildungsgesetz anerkannt ist?